



Übersicht
Satzungsänderung
TOP 10
Hauptversammlung 2026



Satzung aktuell	Satzungsänderungsvorschlag	Bemerkung/Begründung
<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>1. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied oder einen Geschäftsführer delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.</p>	<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>1. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied oder die Geschäftsführung delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.</p>	<p><i>Textliche Anpassung</i></p>
<p>§ 7 Organe des Vereins</p> <p>1. Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Hauptversammlung gemäß § 8 der Satzungb. der Gesamtausschuss gemäß § 9 der Satzungc. der Vorstand gemäß § 10 der Satzungd. der Geschäftsführer gemäß § 11 der Satzung	<p>§ 7 Organe des Vereins</p> <p>1. Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Hauptversammlung gemäß § 8 der Satzungb. der Gesamtausschuss gemäß § 9 der Satzungc. der Vorstand gemäß § 10 der Satzungd. die Geschäftsführung gemäß § 11 der Satzung	<p><i>Textliche Anpassung</i></p>



§ 8 Hauptversammlung 1. ... 2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben: a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer c. Entlastung des Finanzreferenten , Vorstandes und Gesamtausschusses	§ 8 Hauptversammlung 1. ... 2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben: a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer c. Entlastung des stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen , Vorstandes und Gesamtausschusses	<i>Textliche Anpassung</i>
--	---	----------------------------



<p>§ 9 Gesamtausschuss</p> <p>1. Dem Gesamtausschuss gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Mitglieder des Vorstandsb. aus jeder Abteilung der Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreterc. der Vertreter des Wirtschaftsausschussesd. der Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter <p>2. ...</p> <p>3. Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.</p> <p>4. Dem Gesamtausschuss obliegt die Beschlussfassung über:</p> <ul style="list-style-type: none">a. den Haushaltsplanb. die Ordnungen des Vereinsc. die Gründung und Auflösung von Abteilungend. abteilungsbezogene Zusatzbeiträgee. abteilungsübergreifende Angelegenheiten, Gesamtvereinsveranstaltungen, Hallenbelegung, Benutzung der Sportanlagen und Ähnliches	<p>§ 9 Gesamtausschuss</p> <p>1. Dem Gesamtausschuss gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Mitglieder des Vorstandsb. aus jeder Abteilung der Abteilungsleiter und dessen Stellvertreterc. der Vertreter des Wirtschaftsausschussesd. die Geschäftsführung und dessen Stellvertreter <p>2. ...</p> <p>3. Jedes Vorstandsmitglied sowie jede Abteilung (vertreten durch die Abteilungsleitung) hat im Gesamtausschuss eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.</p> <p>4. Dem Gesamtausschuss obliegt die Beschlussfassung über:</p> <ul style="list-style-type: none">a. den Haushaltsplanb. die Ordnungen des Vereinsc. die Gründung und Auflösung von Abteilungend. abteilungsbezogene Zusatzbeiträgee. abteilungsübergreifende Angelegenheiten, Gesamtvereinsveranstaltungen, Hallenbelegung, Benutzung der Sportanlagen und Ähnlichese. Gesamtvereinsveranstaltungen	<p><i>Änderung, um den Informationsfluss in die Abteilungen zu verbessern und Meinungsvielfalt zu fördern</i></p> <p><i>Textliche Anpassung</i></p> <p><i>Anpassung aufgrund Änderung 1.</i></p> <p><i>Punkt wird verkürzt, da einige Aufgaben vom Hauptamt mit dem entsprechenden Vorstandsmitglied ausgeführt werden.</i></p>
--	--	---



<p>§ 10 Vorstand</p> <p>1. Den Vorstand des Vereins bilden:</p> <ul style="list-style-type: none">a. der 1. Vorsitzendeb. die vier stellvertretenden Vorsitzenden <p>a. der Finanzreferent b. der Schriftführer c. der Jugendleiter des Vereins d. der Medienbeauftragte</p> <p>1. Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a. der 1. Vorsitzendeb. die vier stellvertretenden Vorsitzendenc. der Finanzreferent <p>Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes dieser Vorstandsmitglieder hat zusammen mit einem weiteren § 26 BGB-Vorstandsmitglied gemeinschaftlich Vertretungsbefugnis.</p>	<p>§ 10 Vorstand</p> <p>1. Den Vorstand des Vereins bilden:</p> <ul style="list-style-type: none">a. der 1. Vorsitzendeb. der stellvertretende Vorsitzende Organisation & Verwaltungc. der stellvertretende Vorsitzende Liegenschaftend. der stellvertretende Vorsitzende Sporte. der stellvertretende Vorsitzende Finanzenf. der Schriftführerg. der Jugendleiter des Vereinsa. der Medienbeauftragte <p>1. Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a. der 1. Vorsitzendeb. die vier stellvertretenden Vorsitzendenc. der Finanzreferent <p>Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes dieser Vorstandsmitglieder hat zusammen mit einem weiteren § 26 BGB-Vorstandsmitglied gemeinschaftlich Vertretungsbefugnis.</p>	<p><i>Reduzierung um 1 Amt, da durch die Umstellung aufs Hauptamt weniger ehrenamtliche Vorstandsmitglieder benötigt werden.</i></p> <p><i>Umbenennung der Ämter Aufgaben des Medienbeauftragten im Hauptamt, Position wird deshalb nicht mehr benötigt.</i></p> <p><i>Anpassung auf Grund von Punkt 1.</i></p>
---	--	---

<p>§ 11 Geschäftsführer</p> <p>1. Zur Führung des Vereins, inklusiv seiner Abteilungen, können vom Vorstand Geschäftsführer angestellt werden.</p> <p>1. Die Geschäftsführer unterstehen unmittelbar dem Vorstand und sind nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Im Übrigen gelten die Stellenbeschreibungen der Geschäftsführer.</p> <p>1. Die Geschäftsführer sind besondere Vertreter nach § 30 BGB. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführer werden im Rahmen eines Anstellungsvertrags durch den Vorstand geregelt. Sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.</p> <p>1. Vereinssatzung und Ordnungen des Vereins sind auch für die Geschäftsführer verbindlich.</p>	<p>§ 11 Geschäftsführung</p> <p>1. Zur Führung des Vereins, inklusiv seiner Abteilungen, können vom Vorstand Geschäftsführer angestellt werden.</p> <p>1. Die Geschäftsführung untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Im Übrigen gilt die Stellenbeschreibung der Geschäftsführung.</p> <p>1. Die Geschäftsführung ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführer werden im Rahmen eines Anstellungsvertrags durch den Vorstand geregelt. Sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.</p> <p>1. Vereinssatzung und Ordnungen des Vereins sind auch für die Geschäftsführung verbindlich.</p>	<p><i>Textliche Anpassung</i></p> <p><i>Textliche Anpassung</i></p> <p><i>Textliche Anpassung</i></p>
--	--	---



<p>§ 12 Abteilungen</p> <p>1. ...</p> <p>2. ...</p> <p>3. ...</p> <p>4. ...</p> <p>5. ...</p> <p>6. ...</p> <p>7. ...</p> <p>8. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel unter Beachtung der Finanzordnung selbständig. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Finanzreferent des Vereins geprüft werden.</p> <p>§ 23 In-Kraft-Treten</p> <p>1. Diese Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 11. April 2024 beschlossen und tritt im Innenverhältnis danach unverzüglich in Kraft. Im Außenverhältnis tritt sie mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.</p> <p>Sachsenheim, den 10. April 2025</p>	<p>§ 12 Abteilungen</p> <p>1. ...</p> <p>2. ...</p> <p>3. ...</p> <p>4. ...</p> <p>5. ...</p> <p>6. ...</p> <p>7. ...</p> <p>8. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel unter Beachtung der Finanzordnung selbständig. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen des Vereins geprüft werden.</p> <p>§ 23 In-Kraft-Treten</p> <p>1. Diese Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 25. März 2026 beschlossen und tritt im Innenverhältnis danach unverzüglich in Kraft. Im Außenverhältnis tritt sie mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.</p> <p>Sachsenheim, den 24. März 2026</p>	<p><i>Textliche Anpassung</i></p> <p><i>Aktualisierung des Datums</i></p> <p><i>Aktualisierung des Datums</i></p>
--	---	---